

Allgemeinverfügung

12. Jahrgang	Soest, 06. Januar 2022	Nummer 02
--------------	------------------------	------------------

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der kreisweiten Aufstallungspflicht der Allgemeinverfügung vom 22.11.2021 zum Schutz gegen die Geflügelpest

Aufgrund Artikel 59 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 44 der Geflügelpest-Verordnung hebe ich die Anordnungen der Allgemeinverfügungen vom 22.11.2021 zur kreisweiten Aufstallungspflicht zum Schutz gegen die Geflügelpest auf.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Begründung

Aufgrund der derzeitigen HPAI-Situation in NRW ist eine Aufstallungsanordnung momentan nur noch in den Regionen erforderlich, in denen aktuell aufgrund des HPAI-Ausbruchs in Wesel am 15.12.21 noch Schutz- bzw. Überwachungszonen eingerichtet worden sind. Die Aufstallungspflicht konnte daher im Kreis Soest aufgehoben werden.

Rechtsgrundlagen

- Tiergesundheitsgesetz (TierGesG)
- Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (GefIPestSchV)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Soest, 05.01.2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Eva Irrgang

Herausgeberin:
Die Landrätin des Kreises Soest
Hoher Weg 1-3, 59494 Soest
Telefon: 02921 30-2249
E-Mail: thomas.weinstock@kreis-soest.de

Verantwortlich für den Inhalt:
Landrätin Eva Irrgang

Erscheinungsweise:
monatlich oder nach Bedarf

Druck:
Hausdruckerei Kreisverwaltung Soest



ALLES ECHT!

Das Amtsblatt liegt kostenlos zur Mitnahme aus im Kreishaus und seinen Nebenstellen sowie bei den Stadt- und Gemeindeverwaltungen im Kreis Soest. Einzelbezug per Anfrage über die Pressestelle des Kreises möglich.

Amtsblatt im Internet: www.kreis-soest.de
(klicken Sie auf Politik+Verwaltung > Verwaltung > Bekanntmachungen+Ortsrecht > Amtsblatt)

Topographisches Landeskartenwerk vervielfältigt und veröffentlicht mit Genehmigung der Landrätin des Kreises Soest - Abteilung Liegenschaftskataster und Vermessung

Allgemeinverfügung

Allgemeinverfügung zum Verbot der freiwilligen Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ab dem 01.02.2022

Im gesamten Gebiet des Kreises Soest wird die freiwillige Impfung gegen die Bovine Virus Diarrhoe (BVD) ab dem 01.02.2022 gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung verboten.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Begründung:

Nordrhein-Westfalen hat bei der Europäischen Kommission einen Antrag auf Genehmigung eines Programms zur Tilgung von BVD eingereicht. Ziel dieses Tilgungsprogramms ist es, dass Nordrhein-Westfalen der Status „frei von BVD in Bezug auf gehaltene Rinder“ gewährt wird. Hierfür ist unter anderem das Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD erforderlich. Zudem stehen keine Belange der Tierseuchenbekämpfung dem Verbot der freiwilligen Impfung gegen BVD entgegen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung des Seuchenfreiheitsstatus für eine Zone, wie z. B. Nordrhein-Westfalen, sind in Anhang IV Teil VI Kapitel 2 Abschnitt 1 der Delegierten Verordnung 2020/689 festgelegt:

- a) Die Impfung gegen BVD für gehaltene Rinder ist verboten.
- b) Mindestens während der vorhergehenden 18 Monate wurde kein Fall von BVD bei einem gehaltenen Rind bestätigt.
- c) Mindestens 99,8 % der Betriebe, die mindestens 99,9 % der Rinderpopulation repräsentieren, sind frei von BVD.

In Bezug auf die Voraussetzung gemäß Buchstabe c) müssen die Vorgaben für den Status „frei von BVD“ auf Ebene des einzelnen Betriebs gemäß des Anhangs IV Teil VI Kapitel 1 Abschnitt 1 (Gewährung Status) bzw. Abschnitt 2 (Aufrechterhaltung Status) der Delegierten Verordnung 2020/689 beachtet werden. Demnach führt die Impfung gegen BVD dazu, dass der Betrieb keinen Freiheitsstatus erlangen kann bzw. nicht länger als „frei von BVD“ gilt.

Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 ist BVD als „Seuche der Kategorie C“ gelistet. Somit ist BVD eine Seuche gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/429, die für einige Mitgliedstaaten relevant ist und für die Maßnahmen getroffen werden müssen, damit sie sich nicht in anderen Teilen der Union ausbreitet, die amtlich seuchenfrei sind oder in denen es Tilgungsprogramme für die jeweilige gelistete Seuche gibt.

Gemäß Artikel 46 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 können die Mitgliedstaaten Maßnahmen hinsichtlich der Verwendung von Tierarzneimitteln für gelistete Seuchen ergreifen, um die wirksamste Prävention oder Bekämpfung dieser Seuchen zu gewährleisten, sofern diese Maßnahmen angemessen oder notwendig sind. Diese Maßnahmen können Folgendes umfassen: a) Verbote und Beschränkungen der Verwendung von Tierarzneimitteln.

Gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 2 der BVDV-Verordnung kann die zuständige Behörde die Impfung eines Rindes oder der Rinder eines Bestandes oder eines bestimmten Gebietes gegen die BVDV-Infektion verbieten, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.

Rechtsgrundlagen:

- Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit (VO (EU) 2016/429)

- Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 über die Anwendung bestimmter Bestimmungen zur Seuchenprävention und -bekämpfung auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Arten und Artengruppen, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (VO (EU) 2018/1882)
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/689 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften betreffend Überwachung, Tilgungsprogramme und den Status „seuchenfrei“ für bestimmte gelistete und neu auftretende Seuchen (VO (EU) 2020/689)
- Verordnung zum Schutz der Rinder vor einer Infektion mit dem Bovinen Virusdiarrhoe-Virus (BVDV-Verordnung)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

in der jeweils geltenden Fassung

Rechtsbehelfsbelehrung:

Sie können gegen diese Verfügung Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle
- beim Verwaltungsgericht Arnsberg, Jägerstraße 1, 59821 Arnsberg

erheben.

Weitere Informationen zur Klageeinreichung in elektronischer Form erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Soest, 05.01.2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

Eva Irrgang

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Energiebetrieb Loerbrockshof in Bad Sassendorf, beantragt gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz die Genehmigung zur Änderung der bestehenden Biogasanlage, auf dem Grundstück Loerbrocksweg 3, 59505 Bad Sassendorf, Gemarkung Lohne, Flur 2, Flurstück 111. Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb eines zweiten Gärrestelagers mit 2.945 m³.

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um eine Anlage, die unter Nr. 8.6.3.2. Verfahrensart „V“ des Anhangs der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440) in der zurzeit geltenden Fassung einzustufen ist.

Die Biogasanlage wird den unter Nr. 8.4.2.2. Spalte 2 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 3370) in der zurzeit geltenden Fassung genannten Vorhaben zugerechnet. Demnach wurde für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung - („S“) - des Einzelfalls nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 UVPG durchgeführt.

Die Bewertung wurde aufgrund der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften vorgenommen.

Mit dem Vorhaben wird ein weiterer Gärrestelager zu der bereits genehmigten Biogasanlage geplant, welches der flexibleren Ausbringung dienen soll. Es kommt durch das Vorhaben nicht zu einer Erhöhung der Inputmengen. Es ist auf das Jahr gesehen keine Erhöhung der Inputmenge und keine Erhöhung der produzierten Strommengen geplant. Von dem Gärrestelager selbst gehen betriebsbedingt keine Immissionen aus. Somit kommt es nicht zu keiner zusätzlichen Beeinträchtigung im Hinblick auf Lärm oder Abgase. Folglich resultiert kein geänderter Emissionsbeitrag.

Auch im Zusammenwirken mit dem vorhandenen Gärrestelager und der vorhandenen Biogasanlage werden keine nachteiligen Umwelteinwirkungen hervorgerufen, da von der Anlage nur ein geringes Emissionen- und Gefährdungspotential ausgeht.

Bei der standortbezogenen Umweltverträglichkeitsvorprüfung werden auch eventuelle Beeinträchtigungen von Vogelschutzgebieten, gesetzlich geschützten Biotopen usw. erörtert, womit auch die Fauna in ihrer möglichen Beeinträchtigung erfasst ist. Die Fläche liegt unmittelbar angrenzend an die bestehende Biogasanlage, jedoch randlich innerhalb des Vogelschutzgebietes Hellwegbörde. Aufgrund der relativ geringen Flächengröße, die durch das Vorhaben zusätzlich beansprucht wird, der Abschirmung der Fläche vom Offenland durch das umgebende Wäldchen und unter Berücksichtigung der Vorbelastungen durch die bestehende Biogasanlage werden die Auswirkungen auf das Vogelschutzgebiet nach derzeitigem Kenntnisstand nicht als erheblich eingestuft. Auch auf die weiteren Schutzgebiete im Umfeld sind durch das Vorhaben keine Beeinträchtigungen durch das Vorhaben zu erwarten. Es ergeben sich keine negativen Auswirkungen.

Somit sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter der Schutzgebiete nach Anlage 3 Nr. 2.3 des UVPG durch das Vorhaben zu besorgen, so dass die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Soest, 05. Januar 2022

KREIS SOEST – DIE LANDRÄTIN

I.A., gez. Jäger